

Derselbe ist von den Pflichtigen jeweils am 1. Juli jeden Jahres an den Besonderein desjenigen Bezirks zu bezahlen, in welchem am Verfalltage der betreffende Lehrer (Lehrerin) im öffentlichen Dienste verwendet ist.

### § 10.

Gebens ist die Organisation des Vereins sowie die Anschaffung der erforderlichen auf Schulunterricht und Erziehung bezüglichen Schriften Sache der Beteiligten, welche von ihren Beschlüssen dem Kreisschulrat Nachricht geben werden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1870.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H e n f.

Krapf.

## b. Fortbildung im Orgelspiel.

Um denjenigen namentlich jüngeren Lehrern, welche nicht Organisten sind, auch die Gelegenheit zur Übung und Verwollkommnung im Orgelspiel zu bieten, hat der Evangelische Oberkirchenrat durch Erlass vom 12. März 1864 Nr. 1815 die Dekanate beauftragt, dahin zu wirken, daß auf dem Wege der Vereinbarung mit dem Organisten die Übung auf der Orgel und die Begleitung des Gemeindegesangs mit denselben den nicht vertragsmäßig dazu verpflichteten Lehrern, insbesondere den Hülfslehrern, in bestimmten Grenzen eingeräumt wird, ohne dadurch die Pflichten, Rechte und Bezüge der Organisten zu beeinträchtigen. Bezug der Erzielung solcher Vereinbarungen sollen die Kirchengemeinderäte mit den Lehrern, welchen der Organistenbesitz übertragen ist, in Verhandlung treten und nötigenfalls durch die Aufnahme eines Zusatzes in die Organistenverträge die Angelegenheit regeln. Bei Aufstellung neuer Verträge soll jeweils in den Gemeinden, in welchen evangelische Unterlehrer angestellt sind, auf deren Beteiligung an dem Orgelspiel Rücksicht genommen werden.

Den Schulgehilfen wurde vonseiten der Oberkirchenbehörde empfohlen, von der hiernach ihnen gebotenen Gelegenheit zur Übung und Weiterbildung im Orgelspiel regelmäßig und eifrig Gebrauch zu machen.

D. Sch. M., 2. Dezember 1864 Nr. 15 533.

### 2.

## Rechtliche Stellung der Volksschullehrer.

### a. Anwendung der Beamten-Gesetze auf dieselben.

#### I.

Vgl. geschichtliche Einleitung S. 55 ff.  
Gesetz über den Elementarunterricht.